

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Ressort AFNT  
Effingerstrasse 1  
3003 Bern

Solothurn, 31. Januar 2010 Am/vs  
[amstutz@wvs.ch](mailto:amstutz@wvs.ch)

## **Anhörung zur Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Verordnung über die Deklaration von Holz- und Holzprodukten Stellung zu nehmen. Waldwirtschaft Schweiz ist als Dachorganisation der Waldeigentümer an der Einführung einer Deklarationspflicht interessiert.

### Allgemeines

Mit der Motion WAK-S 06.3415 „Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte“ hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine obligatorische Deklaration von Holzart und Holzherkunft einzuführen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat die betroffenen Kreise konsultiert und verschiedene Lösungsansätze zur Diskussion gestellt wie es die Motion verlangt.

Der nun vorliegende Verordnungsentwurf stützt sich auf das Konsumentenschutzgesetz vom 5.10.1990. Die Entwürfe der Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten des Bundesrates und der Verordnung des EVD wurden mit Einbezug einer Begleitgruppe aller involvierten Kreise ausgearbeitet.

Damit wird eine praxistaugliche Lösung mit vertretbarem administrativem Aufwand für deren Anwendung und Umsetzung vorgelegt.

Waldwirtschaft Schweiz begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Lösung, die für die Konsumenten Transparenz schafft und daher einen wichtigen Schritt zur Milderung von Konkurrenzschwierigkeiten für die Schweizer Holzproduzenten darstellt.

Wir weisen darauf hin, dass sowohl in der EU, wie auch in den USA weitergehende Regelungen zur Unterbindung des illegalen Holzeinschlags entweder bereits in Kraft gesetzt oder in Vorbereitung sind. Allenfalls ist eine zeitliche Abstimmung bei der Inkraftsetzung der Verordnungen angezeigt und nötig.

Die gewählte Staffelung der Unterstellung von Holz und Holzprodukten unter die Deklarationspflicht scheint uns sinnvoll. Damit können erste Erfahrungen gesammelt werden, bevor die Deklaration auf komplexere Holzprodukte (z.B. Papier) ausgedehnt wird.

Wir erwarten, dass Sie unsere Bemerkungen und Vorschläge bei der definitiven Fassung der Verordnungen berücksichtigen werden.

### **Detailbemerkungen zur Verordnung des Bundesrates über die Deklaration von Holz und Holzprodukten**

#### zu Art. 1 Abs. 2:

*Wir schlagen vor, den Begriff „komplexe Holzwerkstoffe“ ersatzlos aus dem Abs. 2 zu streichen. Die Formulierung lautet dann: „Es schliesst dabei Verpackungen, Abfälle und Recycling-Produkte aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung aus.“*

Die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Grundsätze zur Deklaration von zusammengesetzten Holzprodukten sowie der Möglichkeit, bei Holzwerkstoffen eine Angabe „Mischholz“ zu verwenden, erübrigen einen Ausschluss von „komplexen Holzprodukten“ aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung. Weiter wird mit dem Begriff „komplexe Holzwerkstoffe“ ein unbestimmter Gesetzesbegriff geschaffen, der bei der zukünftigen Auslegung der Verordnung zu etwelchen Unklarheiten führen würde.

#### zu Art. 2 Abs. 4:

*Die Angabe „Mischholz“ soll ausschliesslich für Span- und Faserplatten erlaubt sein. Die Formulierung lautet dann: „Bei Span- und Faserplatten ist die Angabe ‚Mischholz‘ erlaubt“.*

Unter dem Begriff „Holzwerkstoffe“ kann eine derart breite Palette von Produkten verstanden werden, dass eine generelle Erlaubnis, für Holzwerkstoffe die Angabe „Mischholz“ zu nutzen, unnötige Unsicherheit und Graubereiche schaffen würde. Demgegenüber können aber die meisten zusammengesetzten Holzwerkstoffe wie Massivholzplatten, Sperrhölzer und Schichthölzer etc. relativ einfach deklariert werden. Das eigentliche Problem stellt sich bei Holzwerkstoffen auf der Basis von Holzspänen und Holzfasern. Diese Produkte werden aus Spänen von verschiedenen Holzarten hergestellt, welche gleichzeitig aus verschiedensten und im zeitlichen Verlauf wechselnden in- und ausländischen Quellen stammen können. Die verschiedenen Späne werden im Produktionsprozess je nach erwarteten Eigenschaften des Endprodukts in unterschiedlichen Anteilen durchmischt. Diese Durchmischung verschiedener Holzarten und –herkünfte macht es praktisch unmöglich, Spanplatten exakt zu deklarieren.

#### zu Art. 4 Abs. 3

*Der Passus „welches die Offerte begleitet“ soll ersatzlos gestrichen werden. Die Formulierung heisst dann: „Eine Person, die Einzelanfertigungen ... abgibt, kann die .. Konsumenten über Art und Herkunft des Holzes auch mittels eines Geschäftspapiers informieren.“*

Die vorgeschlagene Lösung ist praxistauglich und angemessen. Die Art und Weise, wie die Information weitergereicht wird, soll dem einzelnen Betrieb überlassen sein.

#### zu Art. 7 Abs. 1:

*Der Begriff „risikobasiert“ ist zu streichen. Die Formulierung lautet in diesem Fall: „Die Kontrollen des BFK erfolgen: a) in Form von Stichproben an den Verkaufsstellen; ...“*

Der Begriff „risikobasiert“ ist unklar und zu einschränkend.

#### zu Art. 11:

Wie eingangs erwähnt, soll der Zeitpunkt für die Einführung der Deklarationspflicht soweit möglich mit der Einführung einer Regelung der EU abgestimmt werden. Überdies ist der Zeitplan, ab Ende der Vernehmlassungsfrist bis zu einer Inkraftsetzung am 1. Juli 2010 wenig realistisch.

## **Detailbemerkungen zur Verordnung des EVD über die Deklaration von Holz und Holzprodukten**

Darstellung in der Tabelle (Art.1):

*Die erste Spalte „Technische Produktionsstufen“ ist verwirrend und unklar. Sie kann wegfallen.*

4408, Furniere:

*Die Zollposition 4408 soll zum jetzigen Zeitpunkt aus der Aufzählung wegfallen.*

Das reine Furnierblatt, wie es in dieser Zollposition gemeint ist, kommt in der Regel nicht direkt zum Konsumenten. Furniere sollen erst zu dem Zeitpunkt der Deklarationspflicht unterstellt werden, wenn Holzwerkstoffplatten und Möbel unterstellt werden.

4414 und 4417:

*Wir beantragen für die genannten Holzwaren eine konsequente Lösung zu suchen, in dem Sinne, dass sowohl die einzelnen Bestandteile als auch die gebrauchsfertigen Waren gleichzeitig der Deklarationspflicht unterstellt werden.*

Nicht nur einzelne Holzwaren in diesen beiden Zollpositionen sollen der Deklarationspflicht unterstellt werden, sondern auch die gebrauchsfertigen Produkte (resp. deren Holzbestandteile). Es sollen zum Beispiel nicht nur Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele der Deklarationspflicht unterliegen, sondern auch die kompletten Werkzeuge. Dies ist einzig im Entwurf bei Spiegelrahmen der Fall, der einerseits in der Position 4414 als leerer Rahmen und andererseits in der Position 7009 als Spiegel mit Massivholzrahmen deklariert werden muss. Dagegen müsste der Stiel einer kompletten Schaufel (Zollposition 8201) nicht deklariert werden.

Die aktuell gewählte Lösung führt zu Unsicherheit in der Umsetzung, für einen Laien ist nicht eindeutig ersichtlich, welche Holzteile er nun deklarieren muss und welche nicht.

Freundliche Grüsse

Waldwirtschaft Schweiz

Max Binder  
Zentralpräsident

Urs Amstutz  
Direktor